clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 104/12

Datum: 16. November 2012
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Michael Peters

⚠ **Aktion erforderlich** ⚠ **Hohe Priorität**

Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG für den Gebrauch des „Stop Button“ und Erweiterung der Ausnahmeregelung für supranationale Organisationen

Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

- Middle + Backoffice
- Revision/Security Coordination

Anhänge:
Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Das vorliegende Rundschreiben enthält die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, die vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen wurden.

Die Änderungen werden in diesem Rundschreiben erläutert.

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG treten am **3. Dezember 2012** in Kraft.

Das vollständige Dokument steht ab dem Datum des Inkrafttretens auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Pfad zum Herunterladen zur Verfügung:

Resources > Rules and Regulations > Clearing-Bedingungen

Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG für den Gebrauch des „Stop Button“ und Erweiterung der Ausnahmeregelung für supranationale Organisationen

Das vorliegende Rundschreiben enthält die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, die vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen wurden.

Die Änderungen sind wie folgt:

1. Clearing-Mitglieder erhalten die Möglichkeit, durch schriftliche Anfrage bei Eurex Clearing ein Nicht-Clearing-Mitglied in Notfällen, in denen das Clearing-Mitglied nicht in der Lage ist, den „Stop Button“ selbstständig zu aktivieren oder zu deaktivieren, vom Handel auszuschließen bzw. wieder zuzulassen; und
2. Hinzufügung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zur Liste der supranationalen Organisationen, die im Ganzen oder teilweise von den allgemeinen und besonderen Voraussetzungen zur Bewilligung einer Clearing-Lizenz ausgenommen werden können.

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG treten am **3. Dezember 2012** in Kraft. Das vollständige Dokument steht ab dem Datum des Inkrafttretens auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Pfad zum Herunterladen zur Verfügung:

Resources > Rules and Regulations > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 16.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.4 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

16. November 2012

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel I
Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1
ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[….]

11 Sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen, FWB-Transaktionen und EEX-Transaktionen

[…]

11.3 SONSTIGE AUFLAGEN

11.3.1 Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist auf Anforderung seines CLEARING-MITGLIEDS verpflichtet, mit diesem CLEARING-MITGLIED zwecks Sicherstellung des CLEARINGS von TRANSAKTIONEN außer den gemäß Ziffer **Error! Reference source not found.** für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN geregelten PRE-TRADE-LIMITEN, weitere Pflichten des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED im Sinne von Ziffer **Error! Reference source not found.** oder weitere Beschränkungen im Hinblick auf die Eingabe oder Durchführung von Aufträgen oder Quotes sowie die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zu vereinbaren („**SONSTIGE AUFLAGEN**“).

11.3.2 Sofern diese mit einem CLEARING-MITGLIED vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN von dem NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht eingehalten werden oder die in Ziffer **Error! Reference source not found.** genannten Pflichten eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS nicht fristgemäß erfüllt werden, kann das beauftragte CLEARING-MITGLIED durch eine entsprechende Eingabe in das System („**STOP-BUTTON**“) gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das CLEARING von an diesen MÄRKTEN abgeschlossenen TRANSAKTIONEN und von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften des betreffenden NICHT-

CLEARING-MITGLIEDS durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das jeweilige NICHT-CLEARING-MITGLIED für die Dauer der Nichteinhaltung dieser SONSTIGEN AUFLAGEN vom Handel an den Märkten sowie von der Möglichkeit der weiteren Eingabe von Geschäften mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System ausgeschlossen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem Clearing-Mitglied die Betätigung des Stop-Button nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 und Satz 2 auch schriftlich abgegeben werden. Für FWB-TRANSAKTIONEN kann das CLEARING-MITGLIED Erklärungen gemäß Satz 1 und Anträge gemäß Satz 2 auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Das CLEARING-MITGLIED hat bei FWB-TRANSAKTIONEN das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED unverzüglich über die Nutzung des Stop-Buttons zu informieren. Der STOP-BUTTON wird von der Eurex Clearing AG für FWB-TRANSAKTIONEN auf Antrag des CLEARING-MITGLIEDS bezogen auf von diesem bezeichnete NICHT-CLEARING-MITGLIEDER bereitgestellt, soweit das CLEARING-MITGLIED Abwicklungsinstitut der jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDER für Wertpapiere ist, deren CLEARING nicht über die Eurex Clearing AG erfolgt, oder das CLEARING-MITGLIED von dem Abwicklungsinstitut bevollmächtigt ist, in dessen Namen für die jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDER Erklärungen gemäß Satz 1 abzugeben und Anträge gemäß Satz 2 zu stellen.

11.3.3 Ein CLEARING-MITGLIED kann mit seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN vereinbaren, dass dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bei Überschreitung bestimmter zuvor als SONSTIGE AUFLAGEN vereinbarter Grenzwerte gemäß dieser Ziffer 11.3 für die Dauer der Überschreitung der Grenzwerte die Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge oder Quotes sowie die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes im System gelöscht werden. Nach dieser Ziffer 11.3.3 können nur solche Grenzwerte vereinbart werden, die in das System eingegeben werden dürfen. Das CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED erklären mittels Systemeingabe, dass eine Vereinbarung gemäß dieser Ziffer 11.3.3 getroffen wurde.

[…]

11.6 Nichteinhaltung von Sonstigen Auflagen

11.6.1 Erklärt ein CLEARING-MITGLIED mittels STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG, dass es nicht mehr bereit ist, das CLEARING von TRANSAKTIONEN eines bestimmten NICHT-CLEARING-MITGLIEDS insgesamt durchzuführen, weil dieses NICHT-CLEARING-MITGLIED die gemäß Ziffer 11.3 vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN nicht erfüllt, so werden die GESCHÄFTSFÜHRUNGEN dieser MÄRKTE unmittelbar den vorübergehenden Ausschluss des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS vom Handel gemäß Ziffer **Error! Reference source not found.** anordnen. Für FWB-TRANSAKTIONEN können das CLEARING-MITGLIED eine entsprechende Erklärung und die GESCHÄFTSFÜHRUNG der FWB den vorübergehenden Ausschluss des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS vom Handel auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder

bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Mit Abgabe der Erklärung des CLEARING-MITGLIEDS gemäß Satz 1 oder 2 entfällt die Berechtigung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, das Clearing seiner außerbörslich abgeschlossenen TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen. Die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Eingabe außerbörslicher Geschäfte in das SYSTEM wird vorübergehend insgesamt oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, beschränkt auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) widerrufen.

Ab diesem Zeitpunkt und dem vorübergehenden Ausschluss des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS vom Handel finden im Hinblick auf Aufträge, Quotes und außerbörslich abgeschlossene Geschäfte des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS die Regeln bezüglich des Zustandekommens von Geschäften gemäß dem jeweiligen Regelwerk der MÄRKTE und den Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG keine Anwendung mehr.

11.6.2 Der vorübergehende Ausschluss vom Handel an den MÄRKTEN und der vorübergehende Widerruf der Berechtigung, das Clearing außerbörslich abgeschlossener TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen, sowie der Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten wird von den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG für den Zeitraum angeordnet oder verfügt, bis das CLEARING-MITGLIED durch erneute Systemeingabe (Deaktivierung des STOP-BUTTONS) im Sinne der Ziffer **Error! Reference source not found.** gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von TRANSAKTIONEN sowie von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem Clearing-Mitglied die Betätigung des Stop-Button nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 und Satz 2 auch schriftlich abgegeben werden.

11.6.3 Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durch die MÄRKTE und des Widerrufs der Berechtigung des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, das Clearing seiner außerbörslich abgeschlossenen TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen, sowie dem Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten gemäß Ziffer 11.6.1 unterbindet das System, dass weitere Aufträge, Quotes oder TRANSAKTIONEN des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das System eingegeben werden. Bereits im SYSTEM befindliche Aufträge und Quotes des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS werden gelöscht.

Zugleich stellt das SYSTEM sicher, dass das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED bereits in das SYSTEM eingegebene TRANSAKTIONEN weder modifizieren noch freigeben kann. Ferner können bereits durch dieses NICHT-CLEARING-MITGLIED in das SYSTEM eingegebene TRANSAKTIONEN von dessen Kontrahenten nicht mehr freigegeben werden.

Außerdem ist das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die in den Regelwerken der EUREX-BÖRSEN und der EEX vorgesehenen Maßnahmen zur Kontenführung, wie Geschäftsberichtigungen (*Trade Adjustments*), Positionsglattstellungen (*Closing Position Adjustments*), Positionsübertragungen (*Member*

Position Transfer) oder Geschäftsübertragungen (*Give-up Trades*) durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des SYSTEMS wird für das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED technisch unterbunden.

11.6.4 CLEARING-MITGLIEDER sind verpflichtet, den GESCHÄFTSFÜHRUNGEN der MÄRKTE und der Eurex Clearing AG schriftliche Unterlagen zu jedem Einzelfall an dem GESCHÄFTSTAG vorzulegen, an dem sie gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG per STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM gemäß Ziffer 11.6.1 erklärt haben, dass sie nicht mehr zur Durchführung des Clearings von TRANSAKTIONEN sowie außerbörslich abgeschlossenen Geschäften eines ihrer NICHT-CLEARING-MITGLIEDER bereit sind. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe der vereinbarten Limite bzw. Positionen, zu den Aufträgen/Quotes, zur Art der vereinbarten sonstigen Pflichten (z. B. Einhaltung wirtschaftlicher Stabilitätskriterien) und Auflagen, den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gemäß Ziffer 11.6.1 und des Widerrufs einer Erklärung gemäß Ziffer 11.6.1 enthalten.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Präambel

[…]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1
ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

[…]

2 CLEARING-MITGLIEDER

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

[…]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

[…]

2.1.3 Voraussetzungen für öffentliche Stellen und supranationale Organisationen

(1) Auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG können bestimmte öffentliche Stellen und supranationale Organisationen unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing-Mitglieder zugelassen werden. Diese sind:

(a) […]

(b) […]

(c) die Europäische Zentralbank, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (European Financial Stability Facility), der Europäische Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism) sowie die Bank für internationalen Zahlungsausgleich;

[...]

[…]